

Satzung des Zweckverbands „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“

Gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ____ (GVBl S. __), zuletzt geändert durch Gesetz vom ____ (GVBl S. ____) schließen sich die beteiligten Gebietskörperschaften zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Name, Rechtstellung, Sitz, Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Hersbruck.

(3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Nürnberger Land.

§ 2

Verbandsmitglieder

Dem Zweckverband gehören an:

- die Stadt Lauf a.d.Pegnitz
- die Stadt Hersbruck
- die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
- die Gemeinde Rückersdorf
- die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg
- der Markt Schnaittach

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet von nach Maßgabe mit anderen Gemeinden abgeschlossenen Zweckvereinbarungen.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft

- a) die Verstöße im ruhenden Verkehr
- b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie
- c) die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG.

(2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden auf den Zweckverband in folgendem Umfang:

	Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr	Verfolgung und Ahndung gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen	Weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG
Stadt Lauf a.d.Pegnitz	X	X	X
Stadt Hersbruck	X		X
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz	X	X	X
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	X		X
Gemeinde Rückersdorf	X		X
Markt Schnaittach	X		X

(3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Rechnung zu tragen.

(4) Der Zweckverband trifft die mit der Polizei notwendigen Vereinbarungen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 5 Übergang von Rechten, Pflichten und Befugnissen

(1) Soweit die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

(2) Die Aufgabenerfüllung aus den bisher bestandenen Zweckvereinbarungen geht auf den Zweckverband über.

(3) Die Verbandsmitglieder fördern und unterstützen die Aufgaben und Ziele des Zweckverbands. Insbesondere leisten sie Amtshilfe und gestatten dem Zweckverband, die für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlichen Verkehrsräume und die sonst ihrem Verfügungsrecht unterstehenden Grundstücke und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Zweckvereinbarungen

(1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von weiteren Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. Dabei ist der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch Zweckvereinbarung bestimmt.

(3) Schließen sich Gemeinden über eine Zweckvereinbarung an, so erfolgt dies auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren. Eine Zweckvereinbarung gilt jedoch solange weiter, bis durch eine Änderung dieser Satzung eine ordentliche Mitgliedschaft beim Zweckverband besteht. Hierfür ist ein positiver Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung erforderlich.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines jeweiligen Gebietes, wobei je angefangene 10.000 Einwohner das Recht ergeben, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgeblich ist die vom Bayerischen Statistischen Landesamt zum 01. Juli festgestellte Einwohnerzahl mit Wirkung des darauffolgenden 01. Januar.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 9 Verbandsvorsitz

(1) Verbandsvorsitzender ist der erste Bürgermeister der Stadt Hersbruck. Seine Amtszeit wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für sechs Jahre, als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 10 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in Hersbruck.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbands.

§ 11 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbands gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung (Kameralistik) geführt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn Einnahmen aus besonderen Entgelten nicht ausreichen, um den tatsächlichen Finanzbedarf zu decken.

§ 13 **Anschubfinanzierung**

(1) Die Verbandsmitglieder leisten eine Anschubfinanzierung von 0,50 € je Einwohner. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Anschubfinanzierung ist innerhalb von zwei Jahren an die jeweiligen Verbandsmitglieder zurückzuzahlen. Der Rückzahlungszeitpunkt wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 14 **Besondere Entgelte**

(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	30,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	30,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	7,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	100,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	9,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	1,00 €

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	40,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	40,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	10,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	140,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	140,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	11,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	2,00 €

(3) Als Nachtmessung bzw. Nachtstunden gilt die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Sofern Gemeinden das hierfür erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen, werden diesbezüglich keine entsprechenden Entgelte erhoben.

(4) In den Entgelten nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche Leistungen des Zweckverbands enthalten.

(5) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern aus den nach § 4 Abs. 2 übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung den Entgelten gemäß den Absätzen 1 und 2 gegengerechnet.

(6) Übersteigen die jeweiligen Einnahmen nach Absatz 5 die Entgelte für erbrachte Leistungen nach den Absätzen 1 und 2, so wird der jeweilige Differenzbetrag an die jeweilige Gemeinde erstattet.

(7) Übersteigen die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen nach Absatz 5, so ist die Gemeinde zur Zahlung des Differenzbetrags an den Zweckverband verpflichtet.

§ 15 Weitere Umlagen

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbands nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er weitere Umlagen. Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.

(2) Umlagemaßstab ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden eines Verbandsmitglieds im jeweiligen Geschäftsjahr, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden im Zweckverband des jeweiligen Geschäftsjahrs.

(3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagenbescheid) mitzuteilen.

(4) Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags jeweils am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt 01. April 2020 in Kraft.